

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 23

Artikel: Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenössischen
Militärgesellschaft und ihren Hauptversammlungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92184>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlags-Handlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform der eidgenössischen Militärgesellschaft und ihrer Hauptversammlungen.

II.

Das unklare Verhältniß der kantonalen Militärgesellschaften und Offiziersvereine zur Hauptgesellschaft — haben wir als zweiten Uebelstand bezeichnet. Die Statuten schreiben darüber wenig vor, nur das zweite Lemma des schon genannten §. 7 nimmt darauf Bezug, wenn es sagt:

„Ferner werden in den Kantonen, in welchen die Gesellschaft wenigstens zwölf Mitglieder zählt, Kantonalcommissionen von wenigstens drei Mitgliedern bestellt, welche sich mit der Vorsteherchaft der Gesellschaft in Verbindung setzen, die Aufträge derselben vollziehen und dem Aktuar (resp. dem Kassier) im Bezug der Gesellschaftspräsidenten an die Hand gehen.“

Wir glauben nun, nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß diese Bestimmung in ihrem ganzen Umfange nie in's Leben getreten sei, es bestehen fast in allen Kantonen Militärgesellschaften, einzelne betrachten sich direct als Sektionen der schweizerischen und erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten gegen dieselbe, in anderen Kantonen existiren zwar Militärgesellschaften, allein sie sind keine Sektionen der Gesamtgesellschaft, sondern nur einzelne oder auch die meisten ihrer Mitglieder gehören ihr an und kommen ebenfalls den Forderungen getreulich nach, irren wir nicht, so ist dies z. B. in Zürich, in Thurgau u. s. w. der Fall. Noch in andern existiren Militärgesellschaften, die die Gesamtgesellschaft komplett ignoriren und höchstens an ihren Festen Theil nehmen, ohne jedoch irgend etwas zu den in §. 8 der Statuten vorgesehenen „unausweichlichen Ausgaben“ beizutragen.

Dieses Verhältniß ist offenbar unhaltbar und wir müssen auch hierin auf Reform dringen, soll nicht die Gesellschaft am Ende in sich zusammenfallen. Es wird eine ernste Aufgabe einer nach unserem ersten Vorschlag gewählten Vorsteherchaft sein, auch hierin

Ordnung zu schaffen; es muß das Verhältniß der einzelnen Gesellschaften erörtert werden, dieselben müssen sich nothwendig als Glieder dem Ganzen anschließen und mag auch die Sache hie und da auf Hindernisse stoßen, so werden diese doch schwerlich unüberwindlich sein, sobald guter Wille zu ihrer Besiegung vorhanden ist.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse möchten am ehesten in den größeren Kantonen sich finden, wo die Offiziere vom Lande nicht so leicht an dem Genuße, den eine solche Vereinigung bietet, theilnehmen können, aber auch hier will es uns scheinen, daß von den Offizieren, die in den Städten wohnen, eine wesentliche Förderung des Zweckes ausgehen könnte; ihnen ist die Möglichkeit gegeben, sich öfters zu versammeln und uns will es scheinen, die Aufgabe wäre eine würdige, Stoff und Traktanden für die seltenen Vereinigungen ihrer Kameraden auf dem Lande vorzubereiten.

Ist es z. B. so schwierig, wenn der Kantonalverein als solcher eine Sektion der Gesamtgesellschaft bildet; er selbst zerfiele dann wieder nach der Ausdehnung des Kantones und nach lokalen Verhältnissen in so viele Unterabtheilungen, als gerade wünschbar wären. An der Spitze des Kantonalvereins steht eine Vorsteherchaft, analog derjenigen der gesammten Gesellschaft, an der Spitze jedes Zweigvereines, jeder Unterabtheilung stände ein Vorgesetzter, sämtliche Vorgesetzte dieser Abtheilungen bildeten mit der kantonalen Vorsteherchaft das Centralkomite der Sektion, wie des weiteren sämtliche Vorsteher dieser Sektionen mit dem Vorstande der gesammten Gesellschaft das Centralkomite derselben formirten. Durch die Schöpfung eines solchen Centralkomite wäre auch die Vorbereitung der Traktanden für die Hauptversammlungen erleichtert.

Worin liegt nun hier eine unbeseigbare Schwierigkeit? wir sehen wirklich keine! Wir geben zu, daß es in einzelnen Kantonen Militärgesellschaften gibt, die ihrer Natur nach sich nicht wohl der Gesamtgesellschaft als Sektion anschließen können, so existirt in Zürich die mathematisch-militärische Gesellschaft, so in Basel die freiwillige Militärgesell-

schaft, beide haben besondere Zwecke zu verfolgen, beide zählen eine große Zahl älterer, längst aus dem Dienstverband getretener Offiziere unter ihren Mitgliedern, die schwerlich zum Eintritt in eine neue Gesellschaft zu bewegen wären; aber in beiden Städten wurde dieses Hinderniß leicht beseitigt, indem sich neben diesen Vereinen Sektionen zc. der Gesamtgesellschaft bildeten, die namentlich als Vereinigungspunkt der noch aktiven Offiziere angesehen werden können. Uebrigens gehören z. B. in Basel die meisten Offiziere beiden Gesellschaften an, die eine bietet durch ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, die andere durch eine reichhaltige Bibliothek, die sorgfältig gepflegt wird, ihren Mitgliedern Genuß und Belehrung dar.

Sollten die jährlichen Beiträge, die die Gesamtgesellschaft für ihre Ausgaben fordert, Hindernisse darbieten? Wir glauben kaum; der jährliche Beitrag war bis jetzt nur Fr. 1. 50, gewiß kein zu hoher, allein wir kommen hier auf einen wunden Fleck zu sprechen, der namentlich Schuld ist, daß der Beitrag bis jetzt nicht herabgesetzt werden konnte; es ist dies die Nachlässigkeit, mit der viele Mitglieder ihre Verpflichtungen erfüllen; wir geben zu, daß nicht immer der Einzelne die Schuld daran trägt, sondern, daß nur zu oft von den Vorständen der Kantonalgesellschaften gesündigt wird, indem sie sich um den Einzug nicht, so wie es nöthig wäre, bemühen, allein soviel ist gewiß, daß, sobald von allen Mitgliedern der Beitrag bezahlt wird, derselbe leicht und ohne Schaden für die Gesellschaftskasse herabgesetzt werden kann.

Welche Ausgaben hat aber die Gesellschaftskasse? werden vielleicht Manche fragen. Wir stehen nicht an, hierauf Antwort zu geben. Ihre Hauptausgabe besteht in erster Linie in einem jährlichen Beitrag an die Redaktion dieses Blattes (Fr. 550); wir erklären hiemit ganz offen, daß nur durch diesen die Herausgabe desselben möglich ist, wobei wir unsere Arbeit für nichts rechnen. Wer darüber näheren Aufschluß will, dem steht stündlich die Einsicht in unsere Bilanz offen; wir sagen dies hier nicht um unseres Selbstlobes willen, sondern nur, um die Nothwendigkeit dieser Ausgabe zu begründen, denn wir halten die Existenz eines militärischen Journalen für unser Wehrwesen dringend nothwendig und bedauern nur, daß dessen Leitung nicht reiferen Kräften obliegt, als den unsrigen.

Die zweite Hauptausgabe wird durch die Verwaltungskosten des Vorstandes bedingt; wer die jährlichen Rechnungen geprüft, weiß, welche Sparsamkeit dabei waltet und wie gerechtfertigt die einzelnen Ausgaben sind.

Eine dritte Hauptausgabe ist in der Hauptversammlung in Liestal geschaffen worden, wo im §. 4 des Reglementes für Preisaufgaben bestimmt wurde, daß drei Preise bis zum Maximum von Fr. 250 jährlich für die besten Lösungen gestellter Preisaufgaben erteilt werden.

Dieser Verwendung unterliegt der Kassafonds und wir glauben hierin auch die volle Berechtigung eines jährlichen Beitrages per Mitglied zu sehen.

Setzen nun endlich die Gesellschaftsstatuten der Vereinigung des Verhältnisses zwischen Verein und Sektion ein Hinderniß in Weg? Auch diese Frage müssen wir verneinen. §. 17 sagt ausdrücklich:

„Die Revision der Statuten und die daherigen Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen mit zwei Dritttheil Stimmen der Anwesenden beschloffen.“

Wir haben also die volle Berechtigung zur Revision, sobald die Hauptversammlung zu zwei Dritttheilen derselben beistimmt.

Nun fragt es sich endlich, warum ist nicht bei der ersten Gründung des Vereines eine solche Einrichtung oder seither eine solche Reform angeregt worden.

Daß es nicht bei der Gründung geschah, ist erklärlich, die Gründer des Vereines wußten nicht, welchen Anklang ihre Idee finden werde und mußten sich daher hüten, zu weit zu gehen; seither sind zwar mehr als einmal ähnliche Ideen aufgetaucht, allein die aufgeregte Zeit bis 1850 war ruhigem Schaffen und Gebären nicht günstig; ganz anders sind die Verhältnisse heute und sie verlangen eben, daß ihnen Rechnung getragen werde.

Wir fragen, soll der Zustand fort dauern, daß alljährlich der Vorstand in der größten Verlegenheit sich befindet, an wen er eigentlich die Einladungen zum Feste, die Aufforderungen zur Lieferung von Arbeiten zc. adressiren soll? Mußten doch nur zu oft diese Gesellschaftscirkulare an die kantonalen Militärdirektionen gesandt werden, mit der demüthigen Bitte, sie an allfällige militärische Vereine, Sektionen, Gesellschaften zc. abzugeben! Wir fragen, soll alljährlich der Vorstand der Gesellschaft genöthigt sein, um Mitgliederverzeichnisse, um Einsendung der Beiträge zc. zu bitten? Wir fragen ferner, welche schweizerische Gesellschaft ist so locker verknüpft, wie die unsrige? Ist nicht gerade Ordnung, Pünktlichkeit zc. ein Hauptprinzip des militärischen Lebens und dieses gerade sollte einer militärischen Gesellschaft fehlen? Wir wiederholen es, dieser Zustand darf nicht länger dauern und wir hoffen zuversichtlich, daß in der nächsten Hauptversammlung auf dem klassischen Boden des „uralten gefeyerten Landes Schwyz“ diese Verhältnisse zur Sprache kommen werden!

Wie die britische Armee in Indien lebt.

Wir lesen in einer deutschen Zeitung:

„Man ist in Europa gewöhnt, Ostindien als eine Art Exil zu betrachten, welches zu betreten der englische Offizier sich nur schwer entschließen könne. Die nachstehenden Zeilen mögen darthun, daß die Nation, welche ein Eigenthumsrecht auf das Wort „comfort“ geltend macht, den Sinn dieses Wortes auch nach Ostindien zu verpflanzen gewußt hat, und daß bei der englischen Armee daselbst ein recht charmanteres Leben sein muß.“

Alle Vorbereitungen zum Kriege in Indien, sagt Kapitän Munroo, haben durchaus keinen wesentlich